

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Rechtsausschuss

40. Sitzung am 06.06.2019
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:30 Uhr

Ende der Sitzung: 15:08 Uhr

Tagesordnung:

1. Landesgesetz zum Erlass eines Körperschaftsstatusgesetzes sowie zur Änderung des Landesgesetzes über den Austritt aus Religionsgemeinschaften, des Kirchensteuergesetzes und des Hochschulgesetzes
Gesetzentwurf
Landesregierung
[– Drucksache 17/8964 –](#)
2. Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg
Gesetzentwurf
Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
[– Drucksache 17/8965 –](#)
3. Landesgesetz über den Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirm und der Verbandsgemeinde Kirm-Land
Gesetzentwurf
Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
[– Drucksache 17/8966 –](#)

Ergebnis:

- Annahmempfehlung abgeschlossen
(S. 4)
- Annahmempfehlung abgeschlossen
(S. 5)
- Annahmempfehlung abgeschlossen
(S. 6)

Tagesordnung (Fortsetzung):**Ergebnis:**

- | | |
|--|--|
| 4. Landesgesetz zur Anpassung baurechtlicher Vorschriften an das europäische Bauproduktenrecht
Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 17/9143 – | Annahmeermpfehlung angeschlossen
(S. 7 – 8) |
| 5. Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2019/2020/2021 (LBVAnpG 2019/2020/2021)
Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 17/9144 – | Annahmeermpfehlung angeschlossen
(S. 9) |
| 6. Budgetbericht der Landesregierung zum 31. Dezember 2018
Bericht (Unterrichtung)
Landesregierung
– Drucksache 17/9038 – | Kenntnisnahme
(S. 10) |
| 7. Burkini-Verbot in der Koblenzer Badeordnung
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/4892 – | Abgesetzt
(S. 3) |
| 8. Wettbewerb um Rechtsreferendare
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/4901 – | Erledigt
(S. 11) |
| 9. Stand des Verfahrens im Fall des Bundestagsabgeordneten Held
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/4902 – | Erledigt
(S. 14) |

Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden, insbesondere für die Landesregierung Staatsminister Herbert Mertin.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Burkini-Verbot in der Koblenzer Badeordnung

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[– Vorlage 17/4892 –](#)

Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros erläutert, der Antrag werde auf Bitte der antragstellenden Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgesetzt, bis eine entsprechende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz zum Sachverhalt gefallen sei.

Der Antrag wird abgesetzt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Landesgesetz zum Erlass eines Körperschaftsstatusgesetzes sowie zur Änderung des Landesgesetzes über den Austritt aus Religionsgemeinschaften, des Kirchensteuergesetzes und des Hochschulgesetzes

Gesetzentwurf

Landesregierung

[– Drucksache 17/8964 –](#)

Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros weist auf den Leitfaden zur Verleihung der Körperschaftsrechte an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Ministerialblatt Rheinland-Pfalz – Heft 4/2017, S. 172f. – hin, der in der Begründung zum Gesetzentwurf genannt werde. Dieser sei von den Kultusministerinnen und -ministern sowie den Ministerpräsidentinnen und -präsidenten für ganz Deutschland erarbeitet worden und bilde im Gesetzentwurf das Rückgrat des Teils zum Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften. Der Leitfaden enthalte wichtige Informationen, insbesondere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Thema.

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (Annahme) an (SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung AfD).

Punkt 2 der Tagesordnung:

Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg

Gesetzentwurf

Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[– Drucksache 17/8965 –](#)

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Innenausschusses (Annahme) an (SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung AfD).

Punkt 3 der Tagesordnung:

Landesgesetz über den Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land

Gesetzentwurf

Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[– Drucksache 17/8966 –](#)

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Innenausschusses (Annahme) an (SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung AfD).

Punkt 4 der Tagesordnung:

Landesgesetz zur Anpassung baurechtlicher Vorschriften an das europäische Bauproduktenrecht

Gesetzentwurf

Landesregierung

[– Drucksache 17/9143 –](#)

Abg. Dr. Helmut Martin erinnert an die erste Beratung in der 80. Plenarsitzung am 15. Mai 2019, in der die Frage aufgekommen sei, ob mit dem Gesetzentwurf nur die Musterbauordnung (MBO) in Landesrecht transformiert werde. Eine im Nachgang zur Verfügung gestellte Synopse habe das weitestgehend bestätigt. Dennoch solle § 28 nach der Debatte im Plenum noch einmal angesprochen werden.

Dieser befasse sich mit der brandschutzrechtlichen Qualifizierung von Dämmstoffen in der Fassade. Nach dem Entwurf der Landesregierung reiche es aus, wenn nur noch die Brandschutzqualifizierung „normal entflammbar“ erfüllt werde. Das sei zu hinterfragen, da es sich um eine Abweichung zu MBO handle, die eine solche Öffnung nicht zulasse.

Marc Derichsweiler (Referent im Ministerium der Finanzen) erläutert, im Bauproduktenrecht habe sich gegenüber der Vergangenheit verändert, dass es europarechtliche Normen gebe, beispielsweise zur Beurteilung des Brandverhaltens von Wärmedämmverbundsystemen. Für die frühere nationale Norm sei – vereinfacht dargestellt – für etwa eine halbe Minute eine Flamme an einen Styroporblock gehalten und im Anschluss beobachtet worden, ob der Block von selbst weiterbrenne. Wenn das nicht der Fall gewesen sei, sei das Wärmedämmsystem als „schwer entflammbar“ eingestuft worden.

Die europäische Norm untersuche nun zusätzlich, was während des Entflammens geschehe, wie viel Wärme freigesetzt werde und wie sich der Rauch entwickle. Durch diese zwei Zusatzkriterien gelte derselbe Styroporblock, der zuvor nach nationaler Norm als „schwer entflammbar“ galt, nun als „normal entflammbar“.

Aus fachlicher Sicht sei keine Verschärfung notwendig, weil ordentlich verbaute Wärmedämmverbundsysteme die Brandschutzziele erreichten. Insofern müsse das Gesetz angepasst werden, damit die Anforderungen nicht stiegen. Dies werde ebenso für die Vorlage der MBO diskutiert. Der Punkt sei wegen der anstehenden Änderungen in Rheinland-Pfalz bereits mit aufgenommen worden.

Abg. Dr. Helmut Martin fragt, ob es sich bei diesem Versuch um den in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf erwähnten Sockelbrandversuch handle. Er bitte zudem um Klarstellung, ob mit der folgenden Anpassung der MBO ein zu befürchtendes Delta zur MBO verhindert werden könne.

Marc Derichsweiler bestätigt, es handle sich bei dem Sockelbrandversuch um ein zusätzlich aufgenommenes Instrument. Werde dieser Versuch bestanden, gelte ein Wärmedämmverbundsystem als so sicher, dass es selbst dann verbaut werden dürfe, wenn der Dämmstoff „normal entflammbar“ sei. Derzeit lasse sich noch keine feste Zusage geben, dass die MBO entsprechend angepasst werde. Nach aktuellem Stand sei das aber zu erwarten.

Abg. Bernhard Henter gibt zu überlegen, dass es zu qualitativen Unterschieden in den einzelnen Bauordnungen der Länder kommen könne, wenn die anderen Bundesländer diese Anpassung nicht nachvollzögen.

Marc Derichsweiler weist darauf hin, dieser Zustand existiere bereits bei verschiedenen Punkten. Es werde stets versucht, diese Differenzen klein zu halten; sie seien aber möglich. Selbst bei einer Anpassung der MBO stehe es den Ländern frei, höhere Anforderungen zu stellen oder nicht.

Auf die Frage des **Abg. Bernhard Henter** nach dem Sachstand bei den anderen Bundesländern antwortet **Marc Derichsweiler**, Rheinland-Pfalz sei das erste Land, das gleichbleibende Anforderungen anstrebe. Bei den übrigen Ländern würden die Anforderungen durch die neue europäische Norm steigen. Rheinland-Pfalz hingegen strebe an, den Einsatz bisheriger Systeme weiter zu ermöglichen.

Abg. Bernhard Henter betont mit einem Hinweis auf die Hochhausbrände in London, es handle sich um ein sensibles Thema. Für Mieter und Bewohner müsse die größtmögliche Sicherheit erreicht werden. Die CDU-Fraktion halte es daher für problematisch, wenn Rheinland-Pfalz augenscheinlich „niedrigere“ Anforderungen stelle als andere Bundesländer.

Marc Derichsweiler kann die Diskussion nachvollziehen, aus fachlicher Sicht werde die Sicherheit aktuell verwendeter Systeme mit dem Sockelbrandversuch aber nachgewiesen. Es spreche daher fachlich nichts gegen ihre weitere Verwendung.

Abg. Dr. Helmut Martin weist auf die Formulierung des Gesetzentwurfs hin, in dem nur allgemein von Dämmstoffen gesprochen werde. Es werde um Erläuterung gebeten, ob ein neu auf den Markt kommendes Produkt, das nicht nach altem Recht „schwer entflammbar“, sondern ausschließlich nach neuem Recht „normal entflammbar“ sei, in Rheinland-Pfalz zulässig, in anderen Ländern aber nicht zulässig sein könne, wenn diese die MBO umsetzten. Dies sei unabhängig davon, ob das Produkt materialgleich zu nach altem Recht geprüften Produkten sei.

Marc Derichsweiler bestätigt diese Einschätzung. In der ersten Beratung sei auf die mittlerweile erlaubten nachwachsenden Rohstoffe hingewiesen worden. Die Bedingung sei immer die nachgewiesene Sicherheit des Gesamtsystems. Der brennbare Dämmstoff müsse sich beispielsweise hinter einer so dicken Putzschicht befinden, dass ihm Feuer von außen nichts ausmache.

Abg. Matthias Joa bittet um eine Prognose, ob die EU-Vorgaben noch einmal geändert würden oder es sich um eine finale Fassung handle.

Marc Derichsweiler erläutert, die EU-Vorgaben zum Bauproduktenrecht befänden sich im Augenblick zur Überprüfung bei EU-Kommission und EU-Parlament. Das derzeitige Meinungsbild reiche von der Abschaffung dieser EU-Vorschriften bis hin zur Forderung, sie deutlich enger zu fassen. Momentan werde eher angestrebt, das aktuelle System zu belassen und in Detailpunkten zu verbessern. Es sei nicht ausgeschlossen, dass das rheinland-pfälzische Bauproduktenrecht bei einer Änderung des EU-Rechts angepasst werden müsse. Im Moment stehe aber keine konkrete Änderung an.

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Haushalts- und Finanzausschusses (Annahme) an (SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung CDU).

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2019/2020/2021 (LBVAnpG
2019/2020/2021)**

Gesetzentwurf

Landesregierung

[– Drucksache 17/9144 –](#)

*Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden
Haushalts- und Finanzausschusses (Annahme) an (einstimmig).*

Punkt 6 der Tagesordnung:

Budgetbericht der Landesregierung zum 31. Dezember 2018

Bericht (Unterrichtung)

Landesregierung

[– Drucksache 17/9038 –](#)

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Wettbewerb um Rechtsreferendare

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/4901 –](#)

Abg. Bernhard Henter führt zur Begründung aus, das Bundesland Hessen wolle Rechtsreferendare künftig wieder verbeamen. Bislang sei Mecklenburg-Vorpommern das einzige Bundesland, das so verfare. Während es in Hessen über 1.600 Rechtsreferendare gebe, seien es in Rheinland-Pfalz lediglich 545 Referendare. Mit einer Verbeamtung werde das Referendariat in Hessen noch attraktiver. Die Landesregierung werde daher um Auskunft gebeten, ob eine Verbeamtung der Rechtsreferendare in Rheinland-Pfalz erwogen werde und wie die Landesregierung einen Zuwachs der Rechtsreferendare für Rheinland-Pfalz erreichen wolle.

Staatsminister Herbert Mertin berichtet, die Einführung der Verbeamtung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, über die Ende Mai 2019 verschiedene Medien berichtet hätten, sei Bestandteil des Koalitionsvertrages zwischen der hessischen CDU und des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Hessen vom 23. Dezember 2018.

Dieser sehe zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Justiz weitere Maßnahmen vor: die Stärkung des Ausbildungsangebots durch weitere Arbeitsgemeinschaften und Klausurenkurse, insbesondere im ländlichen Raum, die weitere Erhöhung der Vergütung der Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Pflichtpraktika der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei der Polizei, im Justizvollzug und in der Rechtsmedizin.

Die rheinland-pfälzischen Regierungsparteien hätten im Koalitionsvertrag vom 17. Mai 2016 vereinbart, die effektive Arbeit der Justiz auch durch die Personalplanung zu gewährleisten. Mit dem aktuellen Doppelhaushalt 2019/2020 seien erhebliche Verstärkungen vorgenommen worden. Die erneute Einführung der Verbeamtung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in Rheinland-Pfalz werde derzeit im Rahmen des Reformprozesses für das Landesgesetz über die juristische Ausbildung und der dazu ergangenen Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung insbesondere vor dem Hintergrund der dafür notwendigen Mittel im Haushalt geprüft.

Mit der Abschaffung der Verbeamtung im Jahr 1999 sei seinerzeit ausweislich der Gesetzesmaterialien mit erheblichen Einsparungen von jährlich 5 Millionen DM gerechnet worden. Damals sei zugesagt worden, die frei werdenden Mittel für zusätzliche Referendare einzusetzen und deren damals lange Wartezeiten zu reduzieren.

Die Vergütung der nicht mehr verbeamteten Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sei monatlich um ca. 200 DM abgesenkt sowie kein Weihnachts- und Urlaubsgeld mehr gezahlt worden. Dies sei wegen der damals noch bundeseinheitlichen Besoldung der Beamten nur durch eine Abkehr von der Verbeamtung zu erreichen gewesen.

Bei einer Rückkehr zur Verbeamtung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sei mit einer entsprechenden Kostensteigerung zu rechnen. Es bestehe zwar keine Veranlassung, verbeamteten Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zukünftig wieder Sonderzuwendungen in Form von Weihnachts- und/oder Urlaubsgeld zu zahlen; die monatliche Unterhaltsbeihilfe von derzeit ca. 1.200 Euro brutto genüge aber wohl nicht den Anforderungen einer amtsangemessenen Alimention verbeamteter Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Amtsangemessenen erschienen Bezüge, die jenen der Lehramtsanwärter im vierten Einstiegsamt entsprächen; dies sei die Besoldungsgruppe AW A 13Z mit derzeit monatlich 1.364 Euro brutto.

Entsprechend verfare Mecklenburg-Vorpommern mit den dort seit Kurzem wieder verbeamteten Referendarinnen und Referendaren. Damit seien Mehrkosten pro Rechtsreferendar bzw. pro Rechtsreferendarin von monatlich ca. 150 Euro brutto zu erwarten. Im aktuellen Haushalt seien insgesamt 800 Stellen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vorgesehen und entsprechende Haushaltsmittel vorhanden. Bei einer Erhöhung der Bruttobezüge um monatlich 150 Euro ergäben sich Mehrkosten von monatlich 120.000 Euro bzw. jährlich 1,44 Millionen Euro.

Tatsächlich seien seit einigen Jahren nicht mehr alle Stellen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare besetzt. Bei derzeit ca. 550 tatsächlich im Land eingestellten Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren seien Mehrkosten von monatlich derzeit 82.500 Euro bzw. jährlich 990.000 Euro zu erwarten.

Den Kosten für die Beihilfen für die neuen Beamten stünden die Einsparungen des Landes bei den Arbeitgeberbeiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Sozial-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gegenüber. Hinsichtlich der gesetzlichen Rentenversicherung ergäben sich keine Änderungen, da Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bereits im aktuellen System des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ohne Verbeamtung versicherungsfrei seien. Nach Abschluss des Referendariats erfolge – je nach späterer Tätigkeit – gegebenenfalls eine Nachversicherung bei der entsprechenden Rentenversicherung auf Bundesebene oder einem Versorgungswerk.

Die Attraktivität des Rechtsreferendariats in Rheinland-Pfalz könne erhöht werden, ohne zukünftig wieder zu verbeamten. Dafür spreche, dass – anders als etwa bei Lehramtsanwärtern – die weit überwiegende Zahl der Absolventinnen und Absolventen des juristischen Vorbereitungsdienstes im Anschluss nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt werde. Diese Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare würden nur für die beiden Jahre des Vorbereitungsdienstes verbeamtet werden. Es lasse sich darüber streiten, ob dies sinnvoll sei. Es könnte deswegen am öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ohne Verbeamtung festgehalten werden. Zur Erhöhung der Attraktivität des Rechtsreferendariats in Rheinland-Pfalz und zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit im Ländervergleich könnte die Unterhaltsbeihilfe auf einen der Besoldung nach AW A 13Z äquivalenten Betrag angehoben werden.

Die Mehrkosten für den Landeshaushalt seien vergleichbar zur Wiedereinführung der Verbeamtung. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare wären bei einem Festhalten am öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ohne Verbeamtung weiterhin über die Arbeitslosenversicherung pflichtversichert und hätten nach Abschluss des Referendariats für eine Übergangszeit Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Dies erhöhe die Flexibilität bei der Suche nach einer passenden Stelle.

Studien zu den Wünschen der derzeit in den Arbeitsmarkt eintretenden „Generation Y“ ergäben Stichworte wie „Work-Life-Balance“, „Selbstverwirklichung“, „Suche nach sinnhafter Tätigkeit“ oder „Sabbatical zwischen Ausbildung und Berufseinstieg“. Vor diesem Hintergrund schein die Möglichkeit, nach dem Referendariat zunächst für eine Übergangszeit Arbeitslosengeld I in Anspruch nehmen zu können, unter Umständen nicht unattraktiv.

In den Besprechungen des Ministeriums der Justiz mit den Sprecherinnen und Sprechern der Arbeitsgemeinschaften der rheinland-pfälzischen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, an denen auch Staatssekretär Philipp Fernis regelmäßig teilnehme, sei der Wunsch nach einer Rückkehr zur Verbeamtung in den letzten Jahren nie geäußert worden. Nachdrücklich gefordert worden seien aber wiederholt eine verbesserte Bezahlung und die Einführung eines kostenlosen, mit dem Landesticket für den öffentlichen Dienst in Hessen vergleichbaren Landestickets.

Die erneute Einführung einer Verbeamtung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werde deshalb als eine mögliche Maßnahme zur Verbesserung der Attraktivität der Ausbildung gesehen. Sie sei aber nicht alternativlos. Insofern werde sie im Rahmen der ohnehin durchzuführenden Veränderungen ebenso geprüft wie die Verfügbarkeit der nötigen Haushaltsmittel für 2021.

Abg. Bernhard Henter fragt, wie sich die Landesregierung die gravierenden Unterschiede bei der Anzahl der Rechtsreferendare in Hessen und Rheinland-Pfalz – das Verhältnis betrage 3 : 1 – erkläre. Sollte Hessen jetzt verbeamten, werde das Nachbarland noch attraktiver.

Abg. Marc Ruland bezweifelt, ob es dadurch wirklich attraktiver werde. Staatsminister Mertin habe ausgeführt, dass es durchaus Vorteile habe, beim Angestelltenverhältnis der Referendare nur eine andere Entgelthöhe zu erreichen.

Zu fragen sei, ob neben Hessen und Mecklenburg-Vorpommern andere Bundesländer eine Verbeamtung anstreben oder umsetzen wollten. Von Interesse sei ferner, ob in den Gesprächen mit der Arbeitsgemeinschaft der Rechtsreferendare Gründe für die Bevorzugung des bisherigen Systems genannt worden seien.

Staatsminister Herbert Mertin antwortet, Gründe seien nicht genannt worden, weil der Wunsch nach Verbeamtung gar nicht aufgekommen sei. Es gehe in erster Linie um eine bessere Besoldung. Das System dahinter scheine keine Rolle zu spielen.

Frankfurt oder Hessen seien aus vielseitigen Gründen attraktiver geworden. Der entsprechende Fachbereich der Johannes Gutenberg-Universität Mainz habe etwa den Eindruck, dass durch den Neubau der Rechtswissenschaften an der Goethe-Universität Frankfurt weniger Studierende aus dem hessischen Raum nach Mainz kämen. Gleichzeitig verfüge die Region Frankfurt über eine sehr große Rechtsanwaltskammer mit entsprechender Attraktivität.

Ähnliche Überlegungen gebe es in allen Bundesländern. Allen Ländern sei klar, dass die Rechtsreferendare im eigenen Land die beste Ressource für Richter und Staatsanwälte sei. Bei den ohnehin von allen Ländern gemeinsam geplanten Veränderungen zur Verbesserung der Situation werde daher auch die Verbeamtung in die Überlegungen einbezogen.

Die viel größere Herausforderung sei, dass eine sehr große Anzahl der Studierenden nach dem Ersten Staatsexamen kein Referendariat mehr antrete. Für dieses allen Ländern bekannte, aber recht neue Phänomen existiere keine schlüssige Erklärung. Offensichtlich stelle die Wirtschaft Arbeitsplätze zur Verfügung, die hinreichend attraktiv seien, damit der Weg des Zweiten Staatsexamens nicht mehr gegangen werde. Selbst Referendare, die ihren Abschluss in Rheinland-Pfalz gemacht hätten, könnten diese Entwicklung nicht erklären.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Stand des Verfahrens im Fall des Bundestagsabgeordneten Held

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
[– Vorlage 17/4902 –](#)

Abg. Bernhard Henter erläutert, laut Presseberichterstattung steht die Anklageerhebung bevor. Es sei, so die Presse, nur noch eine Entscheidung des Immunitätsausschusses des Bundestags erforderlich. Es werde um Darstellung des Sachverhalts gebeten.

Staatsminister Herbert Mertin weist darauf hin, Informationen zum Inhalt des Verfahrens nur in vertraulicher Sitzung geben zu können. Es gelte der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Wie erwähnt, sei gegebenenfalls noch ein anderes Parlament damit befasst. Aus einer möglichen Anklageschrift dürfe zudem nicht öffentlich zitiert werden.

Die Nachfrage des **Abg. Bernhard Henter**, ob bereits eine Entscheidung des Immunitätsausschusses vorliege, verneint **Staatsminister Herbert Mertin**. Wann sich der Ausschuss damit befasse, entscheide dieser selbst, aber mit einer gewissen Flexibilität. Der Erfahrung nach tage der Immunitätsausschuss in den Sitzungswochen des Bundestags. Der nächste infrage kommende Zeitraum wäre der 24. bis 28. Juni 2019.

Die Frage des **Abg. Bernhard Henter**, ob die in der Presse wiedergegebenen Äußerungen, die Anklageschrift sei fertig, zutreffend seien, verneint **Staatsminister Herbert Mertin** ebenfalls. Rein rechtstheoretisch könne in einem solchen Verfahren erst nach Genehmigung des Bundestags eine Anklageschrift vorliegen.

Seines Wissens nach spreche der Immunitätsausschuss dem Bundestag eine Empfehlung zur Aufhebung der Immunität aus, woraufhin das Plenum des Bundestags öffentlich die Entscheidung treffe.

Staatsminister Herbert Mertin sagt auf Bitte des **Abg. Bernhard Henter** zu, dem Ausschuss im Fall der Aufhebung der Immunität nach der Sommerpause gemäß § 76 Abs. 4 GOLT zu Inhalten einer Anklage zu berichten.

Der Antrag ist erledigt.

Staatsminister Herbert Mertin erinnert an seine in der 36. Sitzung des Rechtsausschusses am 24. Januar 2019 gegebene Zusage, noch vor der Sommerpause über die Landesjustizkasse zu berichten. Das sei bislang nicht erfolgt, weil es nichts zu berichten gebe. Dies sei dem Präsidenten des Landtags schriftlich mitgeteilt worden.

Mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit schließt **Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** die Sitzung.

gez. Illing
Protokollführer
Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Hartloff, Jochen	SPD
Klinkel, Nina	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Rahm, Andreas	SPD
Ruland, Marc	SPD
Henter, Bernhard	CDU
Kohnle-Gros, Marlies	CDU
Martin, Dr. Helmut	CDU
Schnieder, Gordon	CDU
Joa, Matthias	AfD
Roth, Thomas	FDP
Braun, Dr. Bernhard	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Mertin, Herbert	Minister der Justiz
Derichsweiler, Marc	Referent im Ministerium der Finanzen

Landtagsverwaltung:

Mensing, Dr. Michael	Ministerialrat
Illing, Tobias	Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)